



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2019

Freitag, 11. Oktober 2019

Nr. 28

---

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 241
Bekanntmachung der Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 26.09.2019	S. 242
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 246
Bekanntmachung der 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Beitrags- und Gebührensatzung)	S. 247
Manöverbekanntmachungen	S. 248

## Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Mittwoch, 23.10.2019, 17:00 Uhr Regionalentwicklungsausschuss

Ort: Kreishaus in Rendsburg  
Kaiserstraße 8  
Kreistagssitzungssaal

Donnerstag, 24.10.2019, 17:00 Uhr Hauptausschuss  
Ort: Kreishaus in Rendsburg  
Kaiserstraße 8  
Kreistagssitzungssaal

Dienstag, 29.10.2019, 17:00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss  
Ort: Kreishaus in Rendsburg  
Kaiserstraße 8  
Kreistagssitzungssaal

Mittwoch, 30.10.2019, 17:00 Uhr Umwelt- und Bauausschuss  
Ort: Nordkolleg in Rendsburg  
Am Gerhardshain 44  
Raum H 1

Änderungen bleiben vorbehalten.



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat

**Kreisverordnung  
über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen  
im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

vom 26.09.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, und des § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11. Januar 2012 (GVObI. 2012 S. 2808) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. 1992 S. 243, 534) die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde wie folgt neu gefasst:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

**§ 2**

**Beförderungsentgelte**

Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen innerhalb des in Absatz 1 abgegrenzten Gebietes sind Festentgelte. Sie setzen sich aus dem Grundpreis, dem Fahrpreis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Zeitpreis sowie etwaigen Zuschlägen wie folgt zusammen:

1. Der Grundpreis für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit 1 bis 6 Fahrgästen beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr	3,50 € und
werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags	4,00 €.

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr

a) bis einschließlich 3 km (T1)	2,10 €
b) über 3 km bis einschließlich 6 km (T2)	2,05 €
c) über 6 km (T3)	1,75 €

werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags

a) bis einschließlich 3 km (T1n)	2,30 €
b) über 3 km bis einschließlich 6 km (T2n)	2,05 €
c) über 6 km (T3n)	1,85 €

2. Der Grundpreis für jede Inanspruchnahme einer Taxe mit mehr als 6 Fahrgästen (Großraumtaxen) beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr	5,80 € und
werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags	6,80 €.

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt

werktags 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr

a) bis einschließlich 6 km (T1)	2,65 €
b) über 6 km (T2)	2,20 €

werktags 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags

a) bis einschließlich 3 km (T1n)	2,75 €
b) über 3 km bis einschließlich 6 km (T2n)	2,65 €
c) über 6 km (T3n)	2,20 €

3. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller erfolgt innerhalb der Betriebssitzgemeinde kostenlos. Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde kann, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, folgender Kilometerpreis erhoben werden (TA):

1,50 €

Zeitpreise sind nicht zu berechnen.

4. Der Zeitpreis beträgt 36,00 € je Stunde.

5. Der zu entrichtende Beförderungspreis ist in Fortschaltungen von 0,10 € zu berechnen.

### § 3

#### **Besondere Ausstattung**

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe kann entsprechend den Aufwendungen berechnet werden.

### § 4

#### **Fahrtweg**

Der Fahrgast ist, soweit nichts anderes gewünscht ist, auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel zu bringen.

### § 5

#### **Zurückweisung einer Taxe**

Wird ein bestelltes Taxi aus Gründen, die die Bestellerin bzw. der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, ist der Grundpreis nach § 2 Nr. 1 bzw. bei Großraumtaxen nach Nr. 2 zu entrichten. Außerhalb der Betriebssitzgemeinde wird der Kilometerpreis für die Anfahrt, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebsitzes zurückführt, nach § 2 Nr. 3 hinzugerechnet.

### § 6

#### **Entrichtung des Beförderungsentgeltes**

1. Das Beförderungsentgelt des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt fällig.
2. Wenn die Zahlungsunfähigkeit eines Fahrgastes zu besorgen ist oder bei Fahrten die über den Pflichtfahrbereich hinausgehen, kann eine Vorauszahlung vereinbart werden.
3. Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des Fahrpersonals unterbrochen und die Weiterfahrt dadurch erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast nicht zu einer Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Bereits gezahltes Entgelt ist zurückzuzahlen.

### § 7

#### **Sondereinbarungen**

Sondereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und d und Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 und 3 PBefG geahndet. Die Strafgesetze bleiben unberührt.

§ 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Rendsburg-Eckernförde in der Fassung vom 23. Januar 2015 außer Kraft.

Rendsburg, den 26.09.2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat



Dr. Rolf-Oliver Schwemer





**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Der Landrat  
Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr

**Öffentliche Zustellung gem. § 155 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das  
Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat, Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung  
und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, benachrichtigt

Herr  
Philipp Schröder  
geboren am 22.02.1998  
letzte hier bekannte Anschrift: 24214 Tüttendorf; Wehrdamm 3,

dass ein Dokument vom 02.04.2019 mit dem Aktenzeichen 132-2 Schröder 22.02.1998/Pa  
im Kreishaus, Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg, 5. Etage, eingesehen werden kann.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in  
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrich-  
tigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

  
Paßlack

Rendsburg, 08.10.2019

**4. Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung  
des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 30.09.2019 folgende Änderung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Kostenerstattungen**

- (1) Der Verband fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Zweitanschluss für das Grundstück) nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Die Kostenerstattung wird auch für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen auf Grundstücke gefordert, für die in der Vergangenheit bereits eine Beitragspflicht entstanden ist und von denen eine Fläche als neue selbstständige Grundstücksfläche abgeteilt wurde. Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen. Die §§ 9-12 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Wird das Grundstück über eine Pumpe entsorgt (Druckentwässerung), für die der Verband den Pumpenschacht herstellt, der gleichzeitig Übergabeschacht ist, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Mehrkosten gegenüber einem Schacht bei einer Freigefälleleitung zu erstatten.
- (3) Wird das Grundstück über eine Pumpstation entsorgt, die der Verband herstellt und der Pumpenschacht gleichzeitig auch Übergabeschacht ist, hat die Eigentümerin/der Eigentümer die Kosten eines Kontroll- und Reinigungsschachtes in der für Anschlüsse in freiem Gefälle vorgeschriebenen Form, zu erstatten.
- (4) Wird das Grundstück über eine Pumpstation entsorgt, die der Verband herstellt, und die Pumpstation wird auf Wunsch der Eigentümerin/des Eigentümers nicht an der Grundstücksgrenze hergestellt, hat diese/r die Kosten für die Verlegung der Verbindungsleitung/Druckrohrleitung von der Grundstücksgrenze bis zum vereinbarten Standort zu erstatten.

Artikel II

Die Nachtragssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Westerrönfeld, 30.09.2019



Otto Schneider  
Verbandsvorsteher

## **PRESSEMITTEILUNG**

**des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331/202 350**

### **Manöverbekanntmachung**

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

31.10.2019

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Barkelsby, Waabs  
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 9 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,  
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet  
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
Referat K 4  
Feldstraße 234  
24106 Kiel  
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 08.10.2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
- Der Landrat -  
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

**PRESSEMITTEILUNG**  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331/202 350

### Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

05.11.2019

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Rieseby, Loose, Waabs, Holzdorf  
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 9 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,  
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet  
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
Referat K 4  
Feldstraße 234  
24106 Kiel  
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 08.10.2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
- Der Landrat -  
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

## **PRESSEMITTEILUNG**

**des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331/202 350**

### **Manöverbekanntmachung**

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

07.11.2019

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Gammelby, Kosel, Rieseby  
eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 9 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,  
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet  
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
Referat K 4  
Feldstraße 234  
24106 Kiel  
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 08.10.2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
- Der Landrat -  
- Allgem. Ordnungsverwaltung -

**PRESSEMITTEILUNG**  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg  
Tel.: 04331/202 350

### Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

11.11. – 12.11.2019

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Christianshöh, Windeby, Kosel,  
Gammelby, Barkelsby

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 9 Soldaten und 0 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden,  
können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet  
werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
Referat K 4  
Feldstraße 234  
24106 Kiel  
Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 08.10.2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -

- Allgem. Ordnungsverwaltung -